

Datum	22.02.2022
-------	------------

Wasser-u.Bodenverband TRAVE, 23623 Ahrensböök, Färberweg 5

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24

per mail

23611 Bad Schwartau

Bebauungsplan Nr. 39 für das Gebiet in Hutzfeld südlich der Hauptstraße, gelegen zwischen den Straßen Alte Mühle und Am Hang

Ihre mail vom 21.02.2022

hier : Beteiligung öffentlicher Träger gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Eingang Ihrer vorgenannten mail wird bestätigt.

Zum o.g. Bebauungsplan wird wie folgt Stellung genommen :

- Auf die Stellungnahme vom 14.06.2021 wird verwiesen.
- **Die Einleitungsmenge aus dem Rückhaltebecken in das Verbandsgewässer 3.5.3 ist auf 1,00 l/(s/ha) zu begrenzen**, damit eine Belastung der Unterlieger ausgeschlossen bleibt.
In der Anlage 4 zum B-Plan 39 ist in der Planzeichnung die Ablaufmenge mit 1,6 l/s bezeichnet, **somit ist unsere Forderung auf 1,0 l/s nicht berücksichtigt**.
Die Reduzierung muss aus bekannten Gründen **unbedingt** eingehalten werden.
- Technische Forderungen zur Einleitungsstelle sind vor der Bauplanung und dem Baubeginn mit dem WBV TRAVE abzustimmen.

Situationsverschlechterungen aus dieser Maßnahme gehen zu Lasten des Verursachers, also des Erschließers.

Zur Aufstellung zum o.g. B-Plan 39 werden ansonsten keine weiteren Bemerkungen erhoben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage :

Geschäftsführer

Bankverbindungen:

Sparkasse Holstein, Eutin IBAN DE 50 2135 2240 0001 0013 61 BIC NOLA DE 21 HOL
oder Volksbank Eutin Raiffeisenbank eG IBAN DE 84 2139 2218 0000 6755 98 BIC GENO DE F1 EUT

Von:
An:
Betreff: WG: GEMEINDE BOSAU: Bebauungsplan Nr. 39
Datum: Donnerstag, 7. April 2022 09:14:39
Anlagen: [image004.png](#)
[image005.jpg](#)

Von: @llur.landsh.de @llur.landsh.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. März 2022 15:54
An:
Betreff: WG: GEMEINDE BOSAU: Bebauungsplan Nr. 39

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bosau konnten mit dem Schreiben der T&H Ingenieure GmbH vom 01.03 2022 nicht vollständig abgeholfen werden. Es fehlt eine detaillierte Darstellung der Berechnungsergebnisse.

Für die Lärmsituation prägend ist der EDEKA Supermarkt. Bei der Baugenehmigung wurde versäumt eine schalltechnische Untersuchung vorzunehmen, zumindest liegt dem LLUR eine solche nicht vor. Im Schalltechnischen Gutachten für zwei neue Windenergieanlagen im Windpark Hutzfeld vom 26.11.2018 wird eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Beurteilungspegel und auch des Spitzenpegelkriteriums durch den EDEKA -Supermarkt dargestellt. Zum Gutachten ist anzumerken, dass exemplarisch für eine Kalenderwoche die Anlieferungszeiten und Anlieferungsdauer für die Prognose zu Ansatz gebracht wurden. Ob diese Kalenderwoche repräsentativ für den EDEKA Supermarkt ist bleibt offen. Zusammenfassend ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Bereich des B-Plans 39 der Gemeinde Bosau nicht umfassend belegt.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Mitte
LLUR 754
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

T +49 4347 704-
F +49 4347 704-

poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/LLUR

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.

Standort Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 28.05.2021
Mein Zeichen: 46404-555.811-55-007
Meine Nachricht vom: 15.06.2021

Telefon: 0451 371-
Telefax: 0451 371-

16. März 2022

nachrichtlich:
Kreis Ostholstein
- Regionale Planung -
- Verkehrsaufsicht -
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

nachrichtlich per E-Mail an:
Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de

Bebauungsplan Nr. 39 - der Gemeinde Bosau
(Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bosau bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme zu dem o.g. Bauleitplan vom 15.06.2021 – Az.: 46404-555.811-55-007 weiterhin berücksichtigt wird.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

EINGANG

21. März 2022

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN



eMail: verfahren@ploh.de
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Der Landrat

Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	04521-788-	Datum
01012-22-07 / 6.61.1-		Fax	04521-788-	30.03.2022
TÖB		E-Mail		

Gemeinde Bosau: B.-Plan Nr. 39

Gebiet: Hutzfeld südlich der Hauptstraße, gelegen zwischen den Straßen Alte Mühle und Am Hang

Ihr Schreiben vom 21.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Bodenschutz

Altlasten: sind nicht bekannt.

Meine Belange sind im Wesentlichen in der Begründung Punkt 6.1 behandelt.
Seit 2019 regelt die DIN 19639 den Umgang mit dem Boden. Daher bitte ich zusätzlich folgende allgemeine Hinweis mit aufzunehmen und zu beachten:

Allgemein sind die

DIN 19639: 2019-09 – „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“,
DIN 19731:1998-05 – „Bodenbeschaffenheit -Verwertung von Bodenmaterial“

Besonders verweise ich auf die folgenden Abschnitte der DIN 19639

5.3 Angaben und Hinweise zur Verdichtungsempfindlichkeit von Böden und den Einsatzgrenzen sowie in Tabelle 4 unter 6.1.6 zur möglichen Nutzung während der Bauphase.

Adresse

Kreis Ostholstein
Fachdienst Bauordnung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt

Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
E.-Mai: bauamt@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten

Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung

Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

- 6.3.2 Anforderungen an die Flächenvorbereitung
- 6.3.3 Anforderungen bei besonderen Standorten wie
 - dauerhaft vernässte Böden wie Moore Anmoore Grund- und Stauwasserböden
 - organische Böden
 - Waldböden
- 6.3.4 Anforderungen an Baustraßen und Baubedarfsflächen
- 6.3.5 Anforderungen an den Maschineneinsatz
- 6.3.6 Anforderungen an den Bodenabtrag – hier besonders die beiden letzten Absätze
 - Abtrag bevorzugt mit Raupenbaggern rückschreitend
 - Oberboden generell mit Raupenbaggern
 - Planierraupen tolerierbar für trockenen Unterboden mit kurzen Schubwegen.
- 6.3.7 Anforderungen an die Zwischenlagerung von Böden
- 6.3.8 Verwendung von Bodenmaterial
- 6.4 Rekultivierung

Abfall

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ich bitte folgende Auflage aufzunehmen:

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –“, (Stand 2003).

Sofern für die Baustraßen und –wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht.

Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Brandschutzdienststelle

Bei nur 48 m³ Löschwasserkapazität pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m ist unter Punkt 7.2 harte Bedachung festzusetzen.

Auch sind unter Nr. 7 mindestens feuerhemmende Umfassungen (Außenwände) festzusetzen.

Anderenfalls ist die Mindestlöschwassermenge (Grundsatz) zu verdoppeln.

Die Planstraße ist öffentlich-rechtlich zu widmen bzw. zu sichern.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen / vom
/ 21.02.2022

Unser Zeichen / vom
/ 166 / 2022

Kiel, den 31.03.2022

Gemeinde Bosau:

Bebauungsplan Nr. 39 für ein Gebiet in Hutzfeld südlich der Hauptstraße, gelegen zwischen den Straßen Alte Mühle und Am Hang

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange gemäß 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu.

Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Wir möchten weiterhin folgende Hinweise geben.

Um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu realisieren, sollte der Anteil der Einzelhausbebauung deutlich reduziert werden.

Bei Neupflanzungen von Bäumen im Straßenbereich sind die Pflanzflächen auf mindestens neun m² Größe festzulegen und extensiv zu pflegen. Die Gehölze sind gegen Beschädigungen z. B. durch den Kfz-Verkehr zu sichern (z. B. Poller, Baumschutzbügel).

Bei Versiegelungen ist auf eine Nutzung von Rasengittersteinen, offenporige Pflastersteine usw. zu achten.

Freundliche Grüße
Im Auftrag